

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 204

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 204.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Aus Anlaß der Berathung des den Ständen vorgelegten Entwurfs einer Gerichtsverfassung hat die zweite Kammer die mit diesem Gesetzentwurfe in Verbindung stehende Frage:

ob und welche der gegenwärtig den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Rechtsfachen, bei Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, den Gerichtsbehörden überwiesen werden sollen?

zur Begutachtung an eine Commission verwiesen, sofort auf erstatteten Commissionsbericht und gepflogene Berathung in ihrer 87. öffentlichen Sitzung vom 14. Juni d. J. beschloffen, Eurer Königl. Hoheit folgende unterthänigste Bitte vorzutragen:

Das Organisationsedict vom 26. November 1809, Beilage D. §. 8 hat, außer den auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Streitsachen, auch mehrere Gegenstände des Privatrechts zur Erledigung an die Kreisdirectorien verwiesen.

Die Zuständigkeit über den einen dieser privatrechtlichen Gegenstände, nämlich jene über die Entschädigung bei Zwangsabtretungen, ist inzwischen durch das Zwangsabtretungsgesetz vom 28. August 1835 den bürgerlichen Gerichten zurückgegeben worden.

Dagegen ist eine gleiche Zurückgabe noch nicht erfolgt:

- 1) in Bezug auf die Streitigkeiten über die Erfüllung der Accorde zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und dem Staate, oder den Gemeinden, so wie
- 2) in Bezug auf die Bestimmungen des Betrags der Alimentengelber für uneheliche Kinder.

Bei den erstern Streitigkeiten ist der Gegenstand ein Bauunternehmen, also eine im Landrecht abgehandelte, dem Privatverkehre überlassene Sache, und ebenso ist der Verbindlichkeitsgrund, auf den der Anspruch des klagenden Theils gebaut wird, ein privatrechtlicher, nämlich ein durch das Landrecht geregelter Vertrag.

Auch in dem andern hier oben (zu 2) erwähnten Falle handelt es sich um eine auf den Bestimmungen des Land-

rechts, und nicht auf Vorschriften des öffentlichen Rechts beruhende Unterhaltungsforderung; also fällt auch hier sowohl der Gegenstand als der Forderungstitel dem Privatrechte anheim.

In gleicher Weise, wie das Organisationsedict vom 26. November 1809, hat auch das zweite Einführungsedict zum Landrechte einige Rechtsfachen an die Polizeibehörden verwiesen. Dahin gehören namentlich

3) die Abwesenheitsprocesse.

Die muthmaßlichen Erben eines Abwesenden bezwecken durch dieses Verfahren die fürsorgliche (und später endgültige) Einweisung in das Vermögen desselben.

Sie verlangen diese Einweisung aber nicht nur wie bei wirklichen Verlassenschaften, wo sie unbestritten Erben sind, und es sich nur um eine zwischen den Beteiligten zu erzielende gütliche Erledigung des Theilungsgeschäfts handelt; sondern sie verlangen sie gegenüber dem Abwesenden als ihrem Gegner, welcher zu diesem Behufe öffentlich vorgeladen wird, und welcher, wenn er sich nicht meldet, bei seinem spätem Wiedererscheinen des Ertrags seines Vermögens ganz oder theilweise verlustig wird.

Die gegen den Abwesenden erfolgende Verschollenheitserklärung ist daher eine Art von Contumacialerkenntniß, und das Verfahren gegen ihn ist ein, seine Vermögensrechte berührender Proceß, also eine vor den bürgerlichen Richter gehörige Sache.

Eben dasselbe gilt:

4) von den Mundtödtmachungen,

5) Entmündigungen.

Hier stehen die Verwandten des Betroffenen, oder auch die vormundschaftlichen Behörden demselben gegenüber. Es soll einem Bürger wegen Verschwendung oder wegen Geisteschwäche oder Seelenstörung die Rechtsfähigkeit entzogen werden.

Es handelt sich hiebei nicht um eine bloß rechtspolizeiliche Fürsorge für wirkliche Minderjährige, sondern um die (zwischen den Verwandten oder den vormundschaftlichen Behörden einerseits und dem Betroffenen oder seinem Vertreter andererseits bestrittene) Vorfrage, ob ein in der That Volljähriger den Minderjährigen gleichgestellt, beziehungsweise ob und in wie weit ihm die Rechtsfähigkeit im Interesse Anderer oder im öffentlichen Interesse wieder entzogen werden soll.

Hier ist also eine Streitsache vorhanden, und zwar eine solche, welche die bürgerliche (nicht die politische) Rechtsfähigkeit eines volljährigen Menschen, also eine Sache des Civilrechts, zum Gegenstand hat, und ihre Entscheidungsquelle im Landrechte findet.

Aus diesen Gründen stellen wir an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte, Höchstdieselben wollen zum Entwurfe der Gerichtsverfassung gnädigst eine nachträgliche Vorlage machen lassen, um festzusetzen, daß

- 1) die Streitigkeiten über Erfüllung von Accorden wegen öffentlicher Bauarbeiten,
- 2) die Streitigkeiten über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder,
- 3) die Abwesenheitsprocesse,
- 4) die Mundtödtmachungen, und
- 5) Entmündigungen

künftig von den bürgerlichen Gerichten zu erledigen seien.

